

**Gesundheitsbezogene Selbsthilfe: Förderverfahren der gesetzlichen Krankenkassen im Land Bremen**

Stand 01.01.2019

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

- Alle Antragsformulare und Verwendungsnachweise (auch in der Projekt-F.) sind ab sofort immer von zwei Vertretungsberechtigten zu unterschreiben („Vier-Augen-Prinzip“). Dies gilt auch, wenn Satzungen etwas anderes aussagen.
- Landesverbände müssen über die Rechtsform eines e. V. verfügen und Mitgliedsbeiträge erheben bzw. diese von ihrem Bundesverband zugewiesen bekommen. Außerdem muss es für die Mitglieder mind. 1 x pro Jahr die Möglichkeit eines persönlichen Zusammenkommens geben (z. B. Mitgliederversammlung).
- Bei Projekt-Anträgen muss der Antragsteller bescheinigen, dass das Projekt im Interesse der Mitglieder erfolgt und von diesen inhaltlich mitgetragen wird (wurde redaktionell in das Formular eingearbeitet).
- Eine Belegliste ist bei der Projektförderung ab sofort obligatorisch (und mit zwei Unterschriften zu versehen). Ein Projektbericht ist nach wie vor beizufügen.
- Die Datenverwendungserklärung wurde – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der EU-Datenschutzgrundverordnung – redaktionell angepasst.
- Förderanträge sind immer schriftlich im Original zu stellen.

Die 500 EUR-Grenze (der Betrag, bis zu dem ein einfacher Verwendungsnachweis in der Pauschalförderung ausreicht) wurde hingegen nicht erhöht. Ebenfalls bleiben die Antragsfristen für die Pauschalförderung unverändert, d. h. für die erste Vergaberunde müssen die Anträge bis zum 15.02.2019 vorliegen. Die Liste der Ansprechpartner nach PLZ ist weiterhin gültig.